

## 3.8

# MERKBLATT ÜBER DIE VERGABEPRACTIS FÜR MEDIZINISCHE GUTACHTEN GÜLTIG AB 1. Mai 2013

## GRUNDSATZ

- 1 Die Invalidenversicherung (IV) ist bei der Prüfung von Leistungsgesuchen auf ausführliche und nachvollziehbare medizinische Beurteilungen über den Gesundheitszustand der Versicherten angewiesen. Die hierzu eingeholten Berichte der behandelnden Ärzte sind manchmal voneinander abweichend in ihrer Beurteilung oder genügen nicht den für die IV-Leistungsbeurteilung geforderten Kriterien. Deshalb muss für die IV die Möglichkeit bestehen, unabhängige Stellungnahmen zu den medizinischen Sachverhalten einzuholen. Die IV beauftragt in solchen Fällen erfahrene und unabhängige Fachärzte mit der Beurteilung der persönlichen medizinischen Situation der versicherten Person.
- 2 Je nach Erfordernis und medizinischer Fragestellung können hier einzelne medizinische Fachrichtungen in Frage kommen wie auch Gutachterstellen, welche mehrere verschiedene Fachrichtungen abdecken und ihre Beurteilung in einem gemeinsamen Konsens abgeben.

## MONO- UND BIDISZIPLINÄRE GUTACHTEN

- 3 Aufträge für Gutachten, bei welchen nur einzelne medizinische Fachrichtungen zu beurteilen sind, werden an erfahrene Fachärzte der entsprechenden Disziplin erteilt. Es kann sich hierbei um höchstens zwei medizinische Fachrichtungen handeln, wobei bei bidisziplinären Gutachten einer der begutachtenden Ärzte als Hauptgutachter fungiert. Die Beurteilung erfolgt auf Basis einer Konsensbesprechung der Fachärzte.

## MULTIDISZIPLINÄRE GUTACHTEN

- 4 Gutachten, bei welchen mehr als zwei medizinische Fachrichtungen abzuklären sind, werden als multi- oder polydisziplinär bezeichnet. Multidisziplinäre Gutachten werden in der Regel von Gutachterstellen erstellt, in welchen Fachärzte verschiedener medizinischer Fachrichtungen vertreten sind. Welche Fachärzte die entsprechenden Untersuchungen durchführen, wird von der Gutachterstelle und nicht von der IV festgelegt. Die medizinische Gesamtbeurteilung hat grundsätzlich im Konsens aller am Gutachten beteiligten Fachärzte unter Leitung des verantwortlichen Hauptgutachters zu erfolgen.

## ANFORDERUNGEN AN MEDIZINISCHE GUTACHTEN

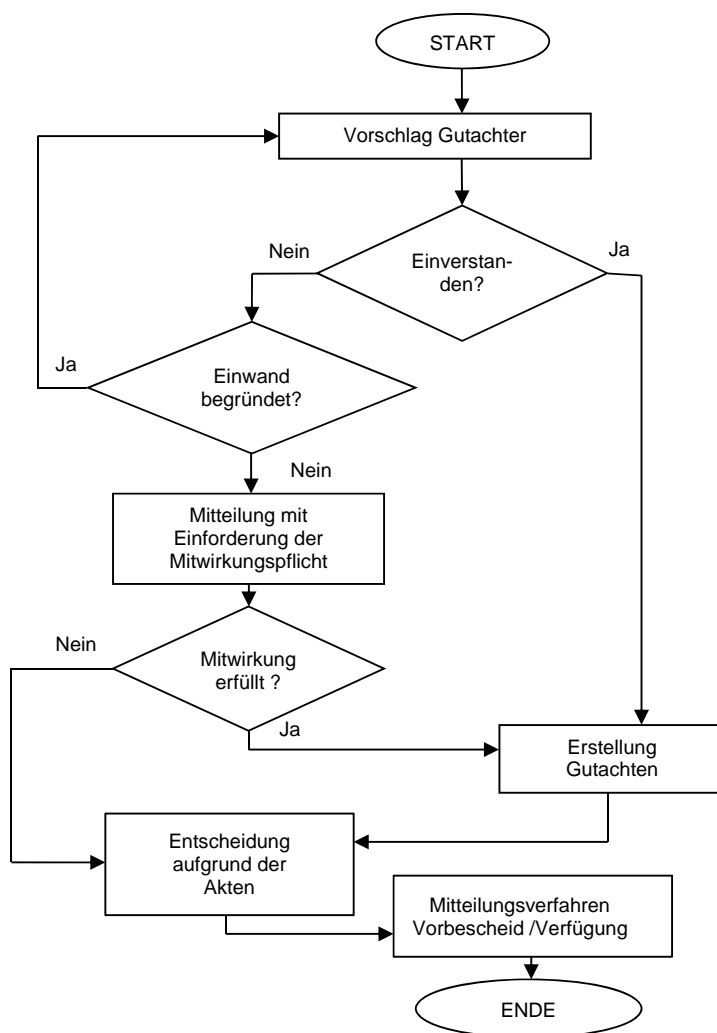
- 5 Gutachten müssen neben den medizinischen auch bestimmte rechtliche Kriterien erfüllen. Zu beachten ist, dass das Gutachten in allfälligen Rechtsmittelfällen rechtsgenügende Beweiskraft aufweist.
- 6 Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Gutachten
  - umfassend und in sich schlüssig ist,
  - auf allseitigen Untersuchungen beruht,
  - die geklagten Beschwerden berücksichtigt,
  - in Kenntnis aller Vorakten erstellt wird und abweichende Beurteilungen diskutiert wurden,
  - in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtend ist,
  - eine nachvollziehbare Begründung der Schlussfolgerungen durch den/die Begutachter enthält.

## VERGABE VON GUTACHTENSAUFTRÄGEN

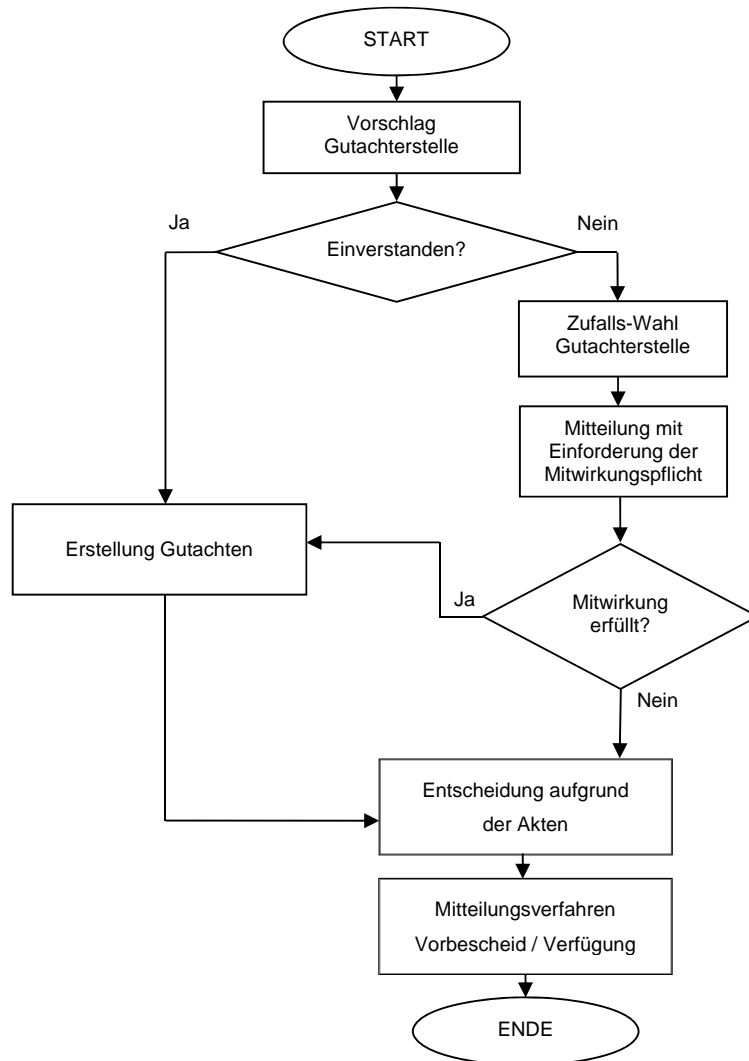
- 7 Die Bestellung von Gutachtern erfolgt nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Versicherten bzw. deren Rechtsvertretern.
- 8 Zu diesem Zweck werden sowohl bei mono-/bidisziplinären wie auch bei multidisziplinären Gutachten jeweils durch die IV Vorschläge für Begutachter bzw. Begutachtungsstellen vorgelegt. Den Versicherten steht die Möglichkeit offen, Einwände gegen die vorgeschlagenen Gutachter einzubringen. Wenn ein solcher Einwand nachvollziehbar ist, so wird im Falle von mono-/bidisziplinären Begutachtungen ein weiterer Vorschlag unterbreitet. Wenn der Einwand gegen einen vorgeschlagenen Gutachter jedoch nicht nachvollziehbar ist, so erlässt die IV eine Mitteilung mit dem Hinweis, dass an den Begutachtern festgehalten und dass die Teilnahme der versicherten Person an der medizinischen Abklärung im Rahmen der Mitwirkungspflicht eingefordert wird. Weigert sich die versicherte Person, dieser Mitwirkungspflicht nachzukommen, so wird die IV aufgrund der vorliegenden Akten entscheiden. Gegen diese mit Verfügung mitgeteilte Entscheidung steht den Versicherten der Rechtsweg offen.
- 9 Im Falle von multidisziplinären Gutachten erfolgt ebenfalls durch die IV ein Vorschlag für eine Begutachtungsstelle. Wenn gegen die vorgeschlagene Gutachterstelle Einwände erhoben werden, erfolgt die Bestellung der Begutachtungsstelle über eine Zufallswahl. Das Los entscheidet hierbei, welche Begutachtungsstelle aus den mindestens drei zur Verfügung stehenden Begutachtungsstellen mit der medizinischen Abklärung beauftragt wird. Über diese Bestellung ergeht ebenfalls eine Mitteilung mit dem Hinweis, dass der Zufall über die Wahl der Gutachterstelle entschieden hat und dass die Mitwirkung der versicherten Person erwartet wird. Weigert sich die versicherte Person, dieser Aufforderung Folge zu leisten, so wird die IV aufgrund der Akten entscheiden. Gegen diese mit Verfügung mitgeteilte Entscheidung steht den Versicherten ebenfalls die Möglichkeit des Rechtsmittelzuges offen.
- 10 Die unterschiedliche Vergabep Praxis zwischen mono-/bidisziplinären und multidisziplinären Gutachten gründet darin, dass die IV bei Gutachten mit maximal zwei medizinischen Fachrichtungen den administrativen Aufwand möglichst gering halten will.

- 11** Die Begutachtungsstellen für multidisziplinäre Gutachten müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. So müssen sie über erfahrene Mediziner aller geforderten medizinischen Fachrichtungen verfügen und die Kapazitäten anbieten, die notwendigen Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen durchführen zu können. Die Streichung aus der Liste der möglichen Gutachterstellen erfolgt dann, wenn die Qualität der Gutachten im Rechtsmittelzug durch Gerichte als ungenügend beurteilt wird oder wenn nicht tragbare zeitliche Verzögerungen bei der Gutachtenserstellung festgestellt werden müssen.
- 12** Nachfolgend finden sich die Ablaufdiagramme für mono-/bidisziplinäre sowie multidisziplinäre Gutachten:

### ABLAUFSHEMA MONO- UND BIDISZIPLINÄRE GUTACHTEN



## ABLAUFSHEMA MULTIDISZIPLINÄRE GUTACHTEN



## AUSKÜNFTE

- 13** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die rechtlichen Regelungen massgebend.

Auskünfte erteilen:

**AHV-IV-FAK-Anstalten**  
Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz  
Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00  
E-Mail [ahv@ahv.li](mailto:ahv@ahv.li) Homepage [www.ahv.li](http://www.ahv.li)